

Bericht gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung für das Jahr 2015

Netzbetreiber: **Schleswig-Holstein Netz AG**

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: **TenneT TSO GmbH**

Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der gemäß den §§ 70 bis 74 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Schleswig-Holstein Netz AG mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Gemäß den §§ 4, 5 und 7 SysStabV müssen die Verteilnetzbetreiber für eine entsprechende Nachrüstung der Wechselrichter und Entkopplungsschutzeinrichtungen in bestimmten Photovoltaikanlagen im Nieder- und Mittelspannungsnetz sorgen.

Datenermittlung

Die Betreiber der nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wurden angeschrieben, um die zur Vorbereitung der Umrüstung erforderlichen Daten zu erheben. Die Daten wurden gemäß § 9 Abs. 1 SysStabV und unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SysStabV angefordert.

Umrüstung

Bei den nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wird die Umrüstung von beauftragten Elektrofachkräften nach § 8 Abs. 1 und 4 SysStabV unter Beachtung der Fristen gem. § 8 Abs. 3 SysStabV durchgeführt. Die Umrüstung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen der §§ 4, 5 und 7 SysStabV.

Kosten

Gemäß § 57 Abs. 2 EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Verteilnetzbetreibern 50% der im Rahmen der Umsetzung der SysStabV anfallenden Kosten zu erstatten. Bei den anderen 50 % ist der Verteilnetzbetreiber gem. § 10 SysStabV berechtigt, die Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen. Nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Kosten nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SysStabV.

Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber

Die Bescheinigung über eine unabhängige Prüfung der Angaben nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG für den Zeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurde fristgemäß an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelt.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Kosten, die der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, durch die Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) zusätzlich entstanden sind, für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wieder.

	EUR
Durch die Nachrüstung nach SysStabV zusätzlich entstandene Kosten	46.688,92
Davon 50 %: die nach § 35 Abs. 1b EEG durch den Übertragungsnetzbetreiber zu ersetzenden Kosten	23.344,46

Bei der Ermittlung der o.g. Kosten sind insbesondere die folgenden Sachverhalte berücksichtigt:

- Kosten für interne Leistungen sind nur enthalten, wenn es sich bei diesen um noch nicht in der Kosten- und Erlössphäre des Netzbetreibers berücksichtigte interne Kosten handelt;
- Nicht enthalten sind die Kosten, die aufgrund der Berücksichtigung von Wünschen von Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SysStabV durch die Beauftragung der betreffenden fachkundigen Person zusätzlich entstanden sind.